



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien
Postfach

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

-66 ENTWURF
18. FEB. 1985

Vorläufig 1985-02-19 Sudet

Dr. Hawore

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 1790/84/Kö/Fe

(0222) 65 05 Datum
4203 DW 13.2.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG)

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Gleichstücke ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63 A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

IV-52.190/91-2/84

RGp 1751/84/Kö/BTV
DW 4296

11. Februar 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen
Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebahrung
mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Bundeskammer erachtet die Schaffung eines zeitgemäßen, umfassenden Chemikaliengesetzes, das die Gesundheit des Menschen zu sichern und schädliche Wirkungen auf seine Umwelt zu unterbinden beabsichtigt, als notwendig und begrüßt daher grundsätzlich den Versuch, ein solches Gesetz zu erlassen.

Neben der Berücksichtigung ökologischer Belange kommt dem Gesetzgeber hiebei auch die Aufgabe zu, Interessen der Wirtschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen. Augenscheinlich war dieser Grundsatz auch Richtschnur für die Schaffung ausländischer Rechtsnormen, denen ein ähnliches Schutzziel vorschwebt wie dem vorliegenden Entwurf eines österreichischen Chemikaliengesetzes.

Die Orientierung an vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen bei der Schaffung eines österreichischen Chemikaliengesetzes ist durch den starken internationalen Bezug der Regelungsmaterie dringend geboten. Es besteht ein äußerst enges Netz von internationalen Geschäftsbeziehungen zwischen Erzeugern und Händlern auf dem Chemikaliensektor. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Ländern des



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 2 -

EG-Raumes als Haupthandelspartner zu. Es ergibt sich daher die Forderung nach größtmöglicher Übereinstimmung österreichischer Rechtsvorschriften mit denen des EG-Raumes. Der überwiegende Teil der in Österreich verwendeten Chemikalien wird nicht im Inland erzeugt, sondern importiert. Ein Abkoppeln des österreichischen Chemikaliengesetzes von Rechtsvorschriften des EG-Raumes könnte zu Störungen bei der Belieferung des österreichischen Marktes mit Chemikalien führen. Das Erfordernis, in Österreich andere Regelungen als im EG-Raum einzuhalten zu müssen (insbesondere etwa längere Fristen und herabgesetzte Mengenschwellen für die Anmeldung von neuen Stoffen), könnte den österreichischen Markt für den ausländischen Exporteur wirtschaftlich uninteressant erscheinen lassen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß neue und umweltkonforme Technologien in Österreich nicht zum Einsatz kommen. Eine stärkere Bedachtnahme auf Regelungen des EG-Raumes würde auch zu einer Entlastung des österreichischen Verwaltungsapparates führen. Durch die Übernahme der "Altstofflisten" des EG-Raumes ECOIN und EINECS könnte enormer Zeit- und Arbeitsaufwand für die Erstellung einer österreichischen Altstoffliste eingespart werden. An dieser Stelle darf daran erinnert werden, daß im EG-Raum, der zweifellos über ein bedeutend größeres Ausmaß an Prüfkapazitäten als Österreich verfügt, eine Arbeitsteilung unter den Mitgliedsstaaten zur Erstellung der Altstoffliste erfolgte.

Eine weitere Problematik erblickt die Bundeskammer in der Erlassung von Regelungen über die Gebarung und den Verkehr mit Giften in einem Chemikaliengesetz. Die unterschiedlichen Zielsetzungen, die dem Chemikaliengesetz - gleichsam als dem Basisgesetz - und dem Giftrecht zugrunde liegen, lassen die Herausnahme des Giftrechtes aus dem Chemikaliengesetz als zweckmäßig erscheinen. Das Chemikaliengesetz versucht zum einen die Produktion und den Import neuer Stoffe durch ein Anmeldeverfahren einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen. Zum anderen sieht es Vorschriften über Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen - wenn dies zum Schutz des Menschen und der Umwelt erforderlich ist - vor, ebenso Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Die giftrechtlichen Bestimmungen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63 A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 3 -

des vorliegenden Gesetzentwurfes gehen jedoch viel weiter. Sie knüpfen die Berechtigung zur Abgabe und zum Erwerb von Giften an eine ausdrückliche Berechtigung oder an das Vorliegen einer einschlägigen Gewerbeberechtigung. Überdies besteht die Gefahr, daß der Giftbegriff eine Verwässerung erleiden würde, fänden sich Giftregelungen in einem Chemikaliengesetz, das sich grundsätzlich auf alle - auch ungefährliche Stoffe - bezieht. Es ist daher von der Gesetzessystematik her dringend geboten, das Giftrecht in einem Sondergesetz zu regeln. Im übrigen birgt die gemeinsame Regelung von Chemikalien- und Giftrecht in einem Gesetz die Gefahr in sich, daß in weiten Kreisen der Öffentlichkeit die Begriffe Chemikalie und Gift gleichgesetzt werden, was aber sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Ein besonderes Problem stellt die Abgrenzung bzw Überschneidung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu den in den §§ 3 und 53 genannten Gesetzen dar. Nach Ansicht der Bundeskammer sollte von dem Grundsatz ausgegangen werden, durch das Chemikaliengesetz ein "Auffanggesetz" für alle jene Stoffe zu schaffen, die noch keine Regelung durch ein Sondergesetz erfahren haben. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zu Punkt 2.2. Anwendungsbereich (Seite 6) verwiesen werden. Dort heißt es, daß alle modernen ausländischen Regelungen bestimmte chemische Stoffe, für die schon spezielle Gesetze existieren, vom Anwendungsbereich ausschließen. Die Schaffung einer "Doppelgeleisigkeit" durch ein Chemikaliengesetz hätte einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand und Rechtsunsicherheit der Normadressaten zur Folge, die dem Gedanken des Umweltschutzes sicher nicht förderlich sind. Ausgehend von diesen Grundsätzen läßt sich nun feststellen, daß auch in Österreich eine Reihe von speziellen Gesetzen besteht, die detaillierte Regelungen über die Abgabe bzw das Inverkehrsetzen, das Verwenden, die Kennzeichnung, allenfalls auch die Entsorgung von bestimmten Produkten zum Inhalt haben. Dem § 3 des vorliegenden Entwurfes ist zu entnehmen, daß sich seine Verfasser durchaus der eben geschilderten Problematik bewußt und offenbar auch bestrebt waren, Parallelregelungen zu vermeiden. § 3 Abs 3 erwähnt Lebensmittel, Verzehrprodukte, kosmetische



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 4 -

Mittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittelgesetzes, nimmt diese jedoch nicht von der Anwendung der §§ 14, 15 und 19 ff des Entwurfes aus. §§ 14 und 15 schaffen die Möglichkeit, Verbote bzw Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen für gefährliche Fertigwaren zu erlassen. Über den Grund, weshalb §§ 14 und 15 keine Aufnahme in die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 3 gefunden haben, sagen die Erläuterungen zum Entwurf nichts aus. Es ist jedoch davon auszugehen, daß es sich bei den genannten Erzeugnissen um Fertigwaren handelt, die keine der in § 2 Abs 5 des Entwurfes definierten Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen dürfen, da sie ansonsten nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes gar nicht in Verkehr gebracht werden dürften. Selbst für solche Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe, die infolge einer "verpönten" Eigenschaft nicht verkehrsfähig im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 sind, hat das österreichische Lebensmittelbuch in Verbindung mit dem Lebensmittelgesetz selbst Vorkehrungen zur deren Beseitigung (Beschlagnahme, Vernichtung oder Wiederverwendung) vorgesehen.

Im übrigen sei darauf verwiesen, daß § 11 LMG 1975 für Zusatzstoffe ein generelles Zulassungsverfahren normiert und das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Zusatzstoffen verbietet.

Die Notwendigkeit, von den Verordnungsermächtigungen nach §§ 14 und 15 des vorliegenden Entwurfes für Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittelgesetzes Gebrauch zu machen, könnte sich nur dann ergeben, wenn die Zulassung gem § 12 Abs 1 und 2 LMG 1975 zu Unrecht erfolgte bzw nach erfolgter Zulassung sich Hinweise auf eine gesundheitsschädigende Wirkung der Zusatzstoffe ergäben. Aber auch hiefür bietet das Lebensmittelgesetz bereits Möglichkeiten; das Erlassen einer neuen Verordnung gemäß § 12 Abs 1 oder im Falle einer Zulassung gemäß § 12 Abs 2 LMG 1975 die Aufhebung des Bescheides gemäß § 12 Abs 3 leg cit.

Auch der Einsatz von pharmakologisch wirksamen Stoffen oder Farbstoffen bei kosmetischen Mitteln im Sinne des Lebensmittelgesetzes ist an die ausdrückliche



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63 A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 5 -

Zulassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gebunden (§ 27 Abs 2 LMG 1975). Dabei handelt es sich, wie die Praxis zeigt, um ein sehr strenges Zulassungsverfahren.

Darüberhinaus kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung gemäß § 27 Abs 1 LMG 1975 beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln bestimmte Stoffe - also auch nicht pharmakologisch wirksame Stoffe - ausschließen oder beschränken und Anordnungen gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 3 leg cit auch für kosmetische Mittel treffen.

Es ist daher die Forderung berechtigt, Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe und kosmetische Mittel ganz von der Anwendung des Chemikaliengesetzes auszunehmen.

Warum überdies § 3 des Entwurfes Lebensmittel, Verzehrprodukte, kosmetische Mittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 von der Anmeldepflicht des § 4 ausnimmt, erscheint unklar. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht kann sich wohl grundsätzlich nur auf die in Lebensmitteln, Verzehrprodukten, kosmetischen Mitteln und Zusatzstoffen enthaltenen Stoffe im Sinne des Entwurfes beziehen.

Ähnliches wie für die obengenannten Produkte gilt auch für Waschmittel. Aufgrund der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 mußten alle in Verwendung gestandenen Waschmittelrohstoffe bis zum 31.12.1975 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bekanntgegeben werden. Der Bundesminister hatte die Möglichkeit, aufgrund der Zielsetzungen des Lebensmittelgesetzes Untersagungen allgemein oder im einzelnen auszusprechen, was aber bis heute nicht geschehen ist. Dazu kommt ferner, daß hinsichtlich der Zusammensetzung der Waschmittel das Waschmittelgesetz 1984 als Rechtsvorschrift jüngsten Datums genaue Zusammensetzungsvorschriften kennt. Der Bundeskammer erscheint es daher durchaus



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 6 -

gerechtfertigt, Waschmittel aus dem Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes auszunehmen.

Arzneimittel sind wesensmäßig Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes, welche in der Lage sind, bei nicht widmungsgemäßem Gebrauch (falsche Indikation, falsche Dosierung, etc.) erhebliche Gesundheitsschäden oder den Tod zu bewirken. Sie würden daher in sehr vielen Fällen als gefährliche Stoffe im Sinne des vorliegenden Entwurfes einzustufen sein. Dieser besonderen Gefährlichkeit hat der Gesetzgeber durch spezielle Sondervorschriften bereits Rechnung getragen (Arzneimittelgesetz). Im Zuge dieser Vorschriften besteht nicht nur eine Verpflichtung zur Kennzeichnung, die weit über das Chemikaliengesetz hinausgeht (zB Gebrauchsinformation), sondern auch eine sehr strenge Regelung hinsichtlich des Inverkehrsetzens von Arzneimitteln. Für Arzneispezialitäten besteht darüber hinaus ein Zulassungsverfahren, welches sowohl alte wie neue Stoffe in einer weit über den vorliegenden Entwurf hinausgehenden Form erfaßt. Der Letztverbraucher kommt grundsätzlich nur mit Spezialitäten, die diesem Zulassungsverfahren unterliegen, in Berührung. Der vorliegende Entwurf nimmt jedoch nur Arzneispezialitäten von der Anwendung der §§ 4 bis 13 aus. Arzneimittel unterliegen daher grundsätzlich der Anmeldepflicht nach dem Entwurf des Chemikaliengesetzes. Der Sinn dieser Entwurfsbestimmung ist angesichts der oben erwähnten strengen Regelungen über das Inverkehrsetzen von Arzneimitteln nicht ersichtlich.

Auch für Pflanzenschutzmittel besteht ein strenges Zulassungsverfahren, welches diese Stoffe in einer weit über das Chemikaliengesetz hinausgehenden Form erfaßt. Es besteht eine sehr eingehende Regelung der Kennzeichnung, nicht nur hinsichtlich einer zweckentsprechenden Verwendung, sondern auch zum Schutz der Gesundheit der Verwender. Diese Angaben müssen in Aufklebern und Beipackzetteln, die beide jeder Packung begeben werden müssen, vollständig enthalten sein, zusammen mit Hinweisen zu einer umweltgerechten Beseitigung von Resten.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 7 -

Im Hinblick auf das Düngemittelgesetz, welches derzeit vorbereitet wird und ebenfalls eingehende Regelungen über die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes hinaus enthalten wird, müßten auch die Düngemittel vom Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes ausgenommen werden.

Hinsichtlich anderer Produkte, die Regelungen in Spezialgesetzen - etwa den in § 53 erwähnten - unterworfen sind, regt die Bundeskammer an, genau zu prüfen, ob nicht die Ausnahmebestimmung des § 3 um diese Produkte erweitert werden könnte. Dabei sollte von dem Leitgedanken ausgegangen werden, daß kein Stoff, insbesondere kein Ausgangsstoff für Produkte, mit denen Konsumenten in Berührung kommen, ungeregelt bleiben soll. Doppelregelungen sind aber zu vermeiden. Die 6. Änderungsrichtlinie des Rates der EG vom 15.10.1979 nimmt in Artikel 1 Abs 2 Arzneimittel (lit a), Lebensmittel und Futtermittel (lit c) ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus.

Mit dem Problem der Überschneidung von bestehenden Gesetzen mit dem Entwurf zum Chemikaliengesetz eng verknüpft ist die Frage, ob Fertigwaren vom Chemikaliengesetz erfaßt werden sollen. Für Fertigwaren, insbesondere gefährliche Fertigwaren, bestehen - wie oben bereits erwähnt - zahlreiche Spezialgesetze, die Vorschriften für das Inverkehrsetzen bzw. die Verwendung dieser Fertigwaren beinhalten. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, daß die 6. Änderungsrichtlinie des Rates der EG den Begriff "Fertigwaren" nicht kennt, sondern nur von Stoffen und Zubereitungen spricht. Die Bundeskammer spricht sich daher dafür aus, Fertigwaren aus dem Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes auszunehmen, zumal diese neben produktspezifischen Sondergesetzen zum Großteil dem Produktsicherheitsgesetz unterliegen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 8 -

Besondere Bemerkungen:

Nach Erörterung der allgemeinen Problematik sei nun auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes eingegangen:

Entsprechend ihrer Forderung nach Herausnahme des III. Abschnittes (Giftrecht) aus dem Chemikaliengesetz, tritt die Bundeskammer dafür ein, daß der Titel des Gesetzes "Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen" lauten müßte.

Zu § 1

Wie bereits oben erwähnt, sollten "Fertigwaren" vom Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes ausgenommen werden. Dementsprechend müßten im § 1 die Worte "oder Fertigwaren" gestrichen werden.

Zu § 2

Als Konsequenz ihrer oben erhobenen Forderung nach weitestgehender Übereinstimmung des österreichischen Chemikalienrechtes mit dem der EG, tritt die Bundeskammer für eine Angleichung der Definitionen des § 2 an jene der 6. Änderungsrichtlinie der EG und des hiezu ergangenen Leitfadens ein. Demzufolge wären folgende Änderungen im § 2 vorzunehmen:

- (1) "Stoffe" sind chemische Elemente oder chemische Verbindungen einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe; als "Stoffe" gelten auch Gemenge oder Gemische von Stoffen, welche aufgrund chemischer Reaktionen entstehen oder in der Natur auftreten.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 9 -

Die Worte "nicht weiter bearbeitet oder verarbeitet" sollten gestrichen werden, da sie zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnten. Durch den Zusatz "nicht weiter bearbeitet oder verarbeitet" sollte offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß bearbeitete Stoffe, also Stoffe, die bereits zu einem anderen Fabrikat, etwa einem Kunststoffteil oder einer Folie, verarbeitet wurden, nicht unter den Stoffbegriff fallen sollen. Die Erfahrungen in der BR Deutschland zeigen jedoch, daß dieser Zusatz zu großer Verwirrung führt. Schließlich kann ja auch ein Stoff, der durch Destillation gereinigt wird, als bearbeitet angesehen werden, was aber offensichtlich nicht gemeint sein kann.

(2) "Neue Stoffe" sind Stoffe, die nicht in den Altstofflisten gemäß § 12 und § 51 enthalten bzw nicht nachgemeldet sind.

(3) "Zubereitungen" sind absichtlich, nicht durch chemische Reaktionen herbeigeführte Gemenge, Gemische oder Lösungen von Stoffen, einschließlich der Verunreinigungen sowie der für die Vermarktung erforderlicher Hilfsstoffe.

Abs 4 sollte gestrichen werden, wenn Fertigwaren von der Anwendung des Chemikaliengesetzes ausgenommen werden. Folgerichtig müßte das Wort "Fertigwaren" in allen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, die Regelungen für Fertigwaren treffen, gestrichen werden.

Abs 5 Z 4 lit f sollte gestrichen oder zumindest abgeändert werden; eine entsprechende Formulierung findet sich nicht in der EG-Richtlinie. Fast alle organischen Substanzen haben in staubförmigem Zustand einen Zündbereich. Jedoch werden viele dieser Substanzen nicht in diesem Zustand vermarktet. Die Bundeskammer hält daher zumindest folgende Abänderung für dringend notwendig:

f) in staubförmigem Zustand in Verkehr gesetzt werden und in diesem Zustand mit Luft einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 10 -

Die Definitionen der Z 6 und 7 sollten klarer formuliert werden. Die Bundeskammer regt folgende Neufassung an:

- (6) "Sehr giftig (hochgiftig)",
wenn sie schon bei einmaliger und kurzdauernder Einwirkung in relativ kleinen Mengen durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut äußerst schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod eines Menschen bewirken können;
- (7) "giftig",
wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut erheblich akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod eines Menschen bewirken können.

In Z 8 sollte das Wort "mindergiftig" gestrichen werden und nur von "gesundheitsschädlich" die Rede sein.

In Z 13 ("teratogen") sollte zum Ausdruck kommen, daß die schädigende Wirkung "durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut" eintritt.

Die Definitionen der Begriffe in Z 14 ("foetotoxisch") und 16 ("chronisch schädigend") scheinen entbehrlich, da diese Begriffe in den Definitionen der Z 6 bis 8 enthalten sind.

Der Abs 6 sollte im Sinne der zu § 1 erhobenen Forderung gestrichen werden.

In den Abs 7 und 8 sollte das Wort "Fertigware" gestrichen werden.

Unter "Inverkehrsetzen" (Abs 9) sollte nur das gewerbsmäßige Vorrätighalten, das Feilhalten und Abgeben verstanden werden. Im Stadium des "Bewerbens" oder des



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 11 -

"Ankündigens" ist das Produkt oft noch gar nicht verfügbar. Würde man dadurch bereits den Stoff in Verkehr setzen, müßte er bereits angemeldet sein, obwohl er etwa bei ausbleibendem Kundeninteresse gar nicht produziert wird. Allenfalls könnte die Bundeskammer einer Regelung zustimmen, wonach sich das Bewerben und Ankündigen im Sinne dieser Begriffsdefinition lediglich auf diese Tätigkeit gegenüber nicht gewerblichen Verwendern (Verbrauchern) bezieht.

Die in den Absätzen 12 - 14 definierten Begriffe sind der oben erwähnten EG-Richtlinie fremd. Es wäre zu überlegen, ob auf sie auch in Österreich verzichtet werden kann. Verneinendenfalls müßten sie aber präziser definiert werden.

Zu § 3

Zu § 3 kann auf die Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen" verwiesen werden.

Zu § 4

In den Bestimmungen des § 4 sollte im Sinne einer EG-Konformität die Frist für die Anmeldung vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen eines neuen Stoffes mit 45 Tagen festgesetzt werden.

Abgesehen von der unterschiedlichen Behandlung des Importeurs im Abs 2 scheint diese Bestimmung der Bundeskammer im Hinblick auf ihre Vollziehung äußerst problematisch. Aus der Bestimmung folgt nämlich, daß die Organe der Zollverwaltung in der Lage sein müßten zu beurteilen, ob ein zu importierender Stoff "Altstoff" oder erstmals vom Importeur in Verkehr gesetzter neuer Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes ist. Davon hängt die Verpflichtung zur Vorlage einer Anmeldebestätigung oder eines Bescheides gemäß § 8 Abs 3 ab. Im Falle eines neuen Stoffes ist die Vorlage der genannten Papiere Voraussetzung für die Zollabfertigung. Ob eine entsprechend rasche Beurteilung durch die Organe der Zollverwaltung erwartet werden kann, erscheint zumindest fraglich.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 12 -

Zu § 5

In § 5 Abs 1 Z 1 sollten von der Anmeldepflicht wohl generell Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte ausgenommen werden, wenn zu ihrer Herstellung ein neues Monomer verwendet wurde, dessen Anteil an ihrer Gesamtmasse zwei Gewichtsprozent oder weniger beträgt. Die Bundeskammer schlägt für § 5 Abs 1 Z 1 folgende Formulierung vor:

1. Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte, auch wenn zu ihrer Herstellung ein neues, nicht gemäß § 4 ordnungsgemäß angemeldetes Monomer verwendet wurde, dessen Anteil an ihrer Gesamtmasse zwei Gewichtsprozente oder weniger beträgt.

Zur Begründung dieses Vorschlages können die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf herangezogen werden. Diese besagen, daß Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte grundsätzlich ungefährlicher sind als die für ihre Herstellung verwendeten Monomere.

In § 5 Abs 1 Z 2 müßte die dort angegebene Mengenschwelle von 500 kg auf 1 t erhöht werden. Diese Mengenschwelle entspricht den Regelungen der 6. Änderungsrichtlinie der EG. Eine Reduktion der Mengenschwelle auf 500 kg läßt sich keineswegs mit der gegenüber dem Markt der EG geringere Anzahl von Anbietern und Nachfragern des österreichischen Marktes rechtfertigen. Mengenschwellen haben sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen der einzelnen Anbieter und Nachfrager auf dem Markt zu richten. Hierin unterscheidet sich jedoch der österreichische Markt von dem der EG kaum.

In Abs 1 Z 3 erscheint die Angabe von Gefährlichkeitsmerkmalen beim Export von gefährlichen Stoffen entbehrlich, da hiebei die Kennzeichnungsvorschriften des Transportrechtes einzuhalten sind. Auch auf die Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes sollte verzichtet werden, zumal dieser oft gar nicht bekannt ist.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63 A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 13 -

Aus der Fassung des § 5 Abs 3 ist nicht ganz klar zu ersehen, ob durch diese Bestimmung Stoffe, die an sich gefährlich sind, weiters gefährliche Zubereitungen dieser gefährlichen Stoffe und auch Zubereitungen oder nur die Stoffe allein, weil sie die Zubereitung gefährlich machen, einer Anmeldepflicht unterworfen werden können. Aus § 4 bzw den Erläuterungen zu § 4 ist zu entnehmen, daß lediglich neue Stoffe, auch wenn sie nur in einer Zubereitung in Verkehr gesetzt werden, der Anmeldepflicht unterliegen. Daraus sollte man entnehmen können, daß auch durch die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs 3 nur (gefährliche) Stoffe einer Anmeldepflicht unterworfen werden können. Dennoch sollte § 5 Abs 3 so formuliert werden, daß er Zweifel über seine Auslegung nicht aufkommen läßt.

Völlig abzulehnen ist § 5 Abs 4, der den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt, bei Überschreiten des kumulierten Schwellenwertes von 750 kg durch mehrere Hersteller oder Importeure die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß § 7, also wie im Rahmen einer Anmeldung, vorzuschreiben, wobei diese Verpflichtung jeden dieser Hersteller oder Importeure treffen kann. Es könnte dabei folgender Fall eintreten:

Ein Hersteller oder Importeur setzt einen neuen Stoff in einer unterhalb des in § 5 Abs 1 Z 2 normierten Schwellenwertes liegenden Menge in Verkehr, unterliegt somit grundsätzlich nicht der Anmeldepflicht des § 4. Innerhalb desselben Jahres, jedoch zehn Monate später, setzt ein anderer Hersteller oder Importeur eine unterhalb des obengenannten Schwellenwertes liegende Menge dieses neuen Stoffes in Verkehr. Den beiden Herstellern (Importeuren) können die oben genannten Prüfnachweise abverlangt werden. Der erste Hersteller (Importeur) verfügt möglicherweise gar nicht mehr über den Stoff und ist nicht in der Lage, den Stoff genau prüfen zu lassen. Aber selbst wenn er dazu in der Lage wäre, kann ihm die nachträgliche Kostenbelastung, mit der die Beschaffung der Prüfnachweise verbunden ist, wohl nicht zugemutet werden. Ein Hersteller (Importeur), der einen neuen Stoff in einer unterhalb des obigen Schwellenwertes liegenden Menge in Verkehr



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 14 -

setzt, wäre wegen § 5 Abs 4 mit völlig unsicheren Kalkulationsgrundlagen konfrontiert. Es wäre daher wohl sinnvoll, § 5 Abs 4 ersatzlos zu streichen.

Zu § 6

Nach § 6 Abs 1 Z 1 sollte es dem Anmeldepflichtigen auch möglich sein, anstelle des ausländischen Herstellers den ausländischen Importeur anzugeben, für den Fall, daß der Erstgenannte nicht bekannt ist. In Z 2 sollten die Worte "im Falle einer Zubereitung auch deren Zusammensetzung" gestrichen werden. In Z 3 sollte anstelle des Verwendungszweckes der Anwendungsbereich gefordert werden, da der genaue Verwendungszweck oft nicht vorhersehbar ist. Z 4 sollte gestrichen werden, da sie dem Anmeldepflichtigen eine nahezu unerfüllbare Verpflichtung auferlegt.

Gemäß § 6 Abs 4 sollten die von ausländischen Behörden getroffenen Bewertungen nur dann verlangt werden, wenn sie dem Anmeldepflichtigen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Verordnungen gemäß § 6 Abs 5 sollten vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nur nach Anhörung des Fachbeirates erlassen werden. Es soll dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgegangen werden.

Zu § 7

Im § 7 Abs 1 fünfte Zeile sollten die Worte "ausüben kann" durch "ausübt" ersetzt werden. Nach Z 1 sollten die für die Beurteilung der Gefährlichkeit gemäß § 2 Abs 5 erforderlichen wesentlichen physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften ermittelt werden. Durch diese Formulierung soll ein Ausufern der Prüftätigkeit auf unwesentliche Bereiche unterbunden und die mit dem Prüfverfahren verbundenen Kosten in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen gehalten werden.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 15 -

Zu Z 4 sei bemerkt, daß der Begriff "Überempfindlichkeitsreaktion" im vorliegenden Entwurf nicht definiert ist.

In Z 6 würde es nach Ansicht der Bundeskammer genügen, von "... Eigenschaften des Stoffes, die umweltgefährlich sind" zu sprechen. Ob diese Eigenschaften allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind, ist wohl unerheblich, da alle diese Eigenschaften mit dem Stoff verbunden sind. Sollten jedoch durch diese Bestimmung auch Eigenschaften eines Stoffes gemeint sein, die nur durch gewisse äußere Einwirkungen hervorgerufen werden, etwa durch Reaktionen mit anderen Stoffen, so sollte das klar zum Ausdruck gebracht werden. Im Abs 3 sollte normiert werden, daß bei der Grundprüfung oder bei Teilen derselben der Anmelder auf Prüfergebnisse früherer Anmelder mit deren schriftlicher Zustimmung auf jeden Fall Bezug nehmen darf.

Zu § 8

Sowohl in Abs 1 als auch in Abs 2 müßten die dort jeweils angegebenen Fristen auf 45 Tage eingeschränkt werden. Dies würde der oben zitierten EG-Richtlinie entsprechen.

Im Abs 2 müßte nach dem Wort "fehlerhaft" in der zweiten Zeile folgende Ergänzung angefügt werden: "... und ist deshalb die Beurteilung nicht möglich, ...". Dadurch soll vermieden werden, daß die Anmeldebehörde aus rein formalen Gründen und ohne sachliche Notwendigkeit Berichtigungen, die zu zeitlichen Verzögerungen führen, aufträgt.

Zu § 9

Diese Bestimmung sollte in Anlehnung an Art 6 Abs 4 der 6. Änderungsrichtlinie der EG neu formuliert werden.

In der EG genügt eine Mitteilung bei Änderung der Zusammensetzung des Stoffes oder seiner Verwendung.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 16 -

Zu § 10

Im Sinne einer EG-Konformität und aufgrund wirtschaftlicher Notwendigkeit sollten in Abs 1 die Mengenschwellen von 10 Tonnen und 50 Tonnen auf 100 Tonnen bzw 500 Tonnen angehoben werden.

Zu Abs 1 Z 4 sei auf die Anmerkung zu § 7 Abs 1 Z 6 verwiesen.

In Abs 2 müßten die Mengenschwellen von 100 Tonnen bzw 500 Tonnen auf 1.000 Tonnen bzw 5.000 Tonnen angehoben werden.

Zu den Ziffern 1,2,5 und 6 kann auf die Ausführungen zu § 2 Abs 5 Z 14 und § 2 Abs 12 bis 14 verwiesen werden.

Zur Z 7 sei auf § 7 Abs 1 Z 6 verwiesen.

Im § 10 Abs 3 zweite Zeile sollte es anstelle von "Hinweisen" "ein begründeter Verdacht" heißen. Jeder zusätzliche Prüfnachweis ist mit beträchtlichen Kosten für den Anmeldepflichtigen verbunden und sollte daher nur bei entsprechender Notwendigkeit aufgetragen werden. Bei Vorliegen lediglich von Hinweisen scheint diese Notwendigkeit noch nicht gegeben zu sein.

Die Erwähnung der Stoffgruppe ist äußerst problematisch und müßte daher gestrichen werden. Das Stoffgruppenprinzip wird von der Wissenschaft nicht mehr vertreten.

Zu § 10 Abs 5 kann sinngemäß auf § 5 Abs 4 verwiesen werden.

Zu § 11

Zu § 11 Abs 2 kann ebenso wie bereits zu § 9 auf Art 6 Abs 4 der 6. Änderungsrichtlinie der EG verwiesen werden.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 -0

- 17 -

Zu den Abs 3 bis 5 wird zu Bedenken gegeben, ob auf diese Bestimmungen nicht verzichtet werden kann. Sie bürden dem Anmeldepflichtigen mit beträchtlichem Aufwand verbundene Mitteilungspflichten auf, bringen aber keine wesentlichen Erkenntnisse, haben eher nur statistische Bedeutung. Allenfalls sollte man sich in den Abs 3 bis 5 auf gefährliche Stoffe beschränken.

In Abs 6 sollte die Frist von vier Wochen gestrichen werden oder wenigstens verkürzt werden. Die Frist von vier Wochen würde ein Exporthemmnis bedeuten und entspricht nicht der EG-Richtlinie.

Zu § 12

Zu § 12 darf auf die allgemeinen Ausführungen über die Erstellung der Altstoffliste verwiesen werden. Es soll hier nochmals betont werden, daß die Übernahme der EG-Altstofflisten dringend geboten ist.

Zu § 13

In § 13 Abs 1 und 2 sollte das Wort "Anhaltspunkte" durch "begründete Verdachtsmomente" ersetzt werden. Zur Begründung dieser Anregung sei auf die Ausführungen zu § 10 Abs 3 verwiesen.

Zu § 14

Die Anhörung des Fachbeirates vor der Erlassung von Verordnungen gem § 14 Abs 1 müßte zwingend vorgeschrieben werden.

Zu Abs 2 sei angemerkt, daß es durchaus gerechtfertigt erscheint, für besonders gefährliche Stoffe Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu erlassen, wenn das zum Schutz des Menschen und der Umwelt erforderlich ist. Dabei sollte es aber nur auf die Gefährlichkeit dieser Stoffe ankommen. Es sollte aber nicht auf das Vorhandensein anderer weniger gefährlicher Stoffe abgestellt werden. Vor Erlaß einer Verordnung sollte der Fachbeirat ebenfalls angehört werden müssen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 18 -

Zu § 15

Sowohl in Abs 1 als auch in Abs 3 sollte das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Fachbeirates normiert werden. Für Abs 2 regt die Bundeskammer an, nach dem Wort "beschränken" in der achten Zeile folgenden Einschub aufzunehmen:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unverzüglich den Fachbeirat über die Gründe des Verbotes zu informieren und dessen Stellungnahme bezüglich Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Verbotes einzuholen.

In Abs 3 sollten überdies die Worte "und für deren unschädliche Beseitung zu sorgen" entfallen. Regelungen für die Beseitigung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen finden sich im Sonderabfallgesetz.

Zu § 16

Dem § 16 Abs 1 sollte eine Ergänzung angefügt werden, die es dem Anmelder ermöglicht, eine vereinfachte Kennzeichnung entsprechend der 6. Änderungsrichtlinie der EG (Art 16 (4)) anzuwenden.

Zu § 17

Die Normierung der Kennzeichnungspflichten sollte analog den EG-Bestimmungen erfolgen. In Abs 1 Z 1 sollte von einer Offenlegung der Rezepturen abgesehen werden. Diese stellen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Abs 1 Z 2 zweiter Halbsatz müßte gestrichen werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung müßte zu Umetikettierungen der Gebinde führen. Dies ist mit einem großen Aufwand verbunden, bringt aber kaum einen Nutzen. Im übrigen sei auf die Ausführungen zu § 6 Abs 1 Z 1 verwiesen. Zu Abs 1 Z 3 sei auf § 39 GGSt verwiesen, der keine andere Kennzeichnung als eine solche nach dem Verkehrsrecht zuläßt. Dies schließt nicht aus, daß bei Anbringung einer Kennzeichnung nach Verkehrsrecht auf der



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerkschaften

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 19 -

Überverpackung eine Kennzeichnung nach dem Chemikaliengesetz auf den einzelnen darin enthaltenen Packstücken angebracht wird.

In Abs 6 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu normieren.

Zu § 18

Hinsichtlich der Werbebeschränkungen kann auf § 5 Z 2 Produktsicherheitsgesetz verwiesen werden, der Vorkehrungen für notwendige Werbebeschränkungen trifft. Im übrigen sei auf die Ausführungen zur Definition des Begriffes "Inverkehrsetzen" verwiesen.

Zu § 19

Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen über den giftrechtlichen Teil ist folgendes anzumerken.

Als Gift im Sinne des Giftgesetzes bzw des III. Abschnittes des Chemikaliengesetzes sollten gelten:

1. Stoffe, von denen aus der Erfahrung bekannt oder nach tierexperimentellen Untersuchungen anzunehmen ist, daß sie bei Zufuhr durch die Atemwege, bei Aufnahme durch die Haut oder bei Zufuhr durch die Verdauungsorgane bei einmaliger oder kurzdauernder Einwirkung in relativ kleiner Menge zu (auch chronischen) Gesundheitsschäden oder zum Tod eines Menschen führen können und die in gewerblicher, technischer, land- und forstwirtschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Verwendung stehen, jedoch wegen ihrer Gefährlichkeit beim Gebrauch im Handelsverkehr und bei der Aufbewahrung ganz besondere Vorsichten erfordern und in der Giftliste stehen. Stoffe, bei denen die Vergiftungsgefahr im Vergleich zu anderen Eigenschaften geringfügig ist,



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 20 -

die eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit darstellt, sind nicht Gegenstand des Giftgesetzes.

2. Zubereitungen, die einen oder mehrere Stoffe gemäß Z 1 enthalten und dem § 21 Abs 1 (siehe untenstehenden Vorschlag) nicht entsprechen.

Grundsätzlich sollte des Giftrecht aus dem Bereich der giftigen Substanzen jene herausgreifen, die sich durch besondere Giftigkeit auszeichnen und bei denen diese Eigenschaft gegenüber anderen gefährlichen (wie ätzenden, brennbaren oder krebs-erregenden) Eigenschaften deutlich im Vordergrund steht.

Zu § 20

Die in § 20 Abs 2 vorgesehene Klasseneinteilung der Giftliste sollte aufgegeben werden, da bei der Vielzahl von Giften sinnvolle Grenzen für die vom Gesetz vorgesehenen Klassen nicht gezogen werden können. Insbesondere die in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf angeführte Begründung für die in Klasse A einzuordnenden Gifte erscheint wissenschaftlich nicht haltbar. Statt der Klasseneinteilung ist bei jedem in der Giftliste enthaltenen Stoff eine höchstzulässige Konzentration anzugeben, die als Grundlage für die Einstufung einer Zubereitung, die diesen Stoff enthält, dient. Dementsprechend sollten § 21 Abs 2 und 3 gestrichen werden. Bei Erstellung der Giftliste müßte der Fachbeirat angehört werden.

Zu § 21

Gemäß § 21 Abs 1 sollten Zubereitungen, die einen oder mehrere Stoffe der Giftliste enthalten, als gesundheitsschädlich eingestuft werden, wenn die in ihnen enthaltenen Stoffe die bei den Stoffen festgelegten Grenzkonzentrationen (§ 20) nicht überschreiten. Die Verwendung des Begriffes "minder giftig" sollte, wie bereits oben erwähnt, vermieden werden.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63 A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 21 -

Zu § 22

In § 22 Abs 1 müßte nach dem Wort "Gifte" der Einschub "im Sinne des § 19" gemacht werden. § 22 Abs 2 scheint entbehrlich, da die hierin erwähnten Stoffe ohnedies dem Chemikaliengesetz unterliegen und dadurch für eine ausreichende Kennzeichnung dieser Stoffe vorgesorgt ist.

Dieser Streichung müßte folgerichtig auch im Abs 3 Rechnung getragen werden, etwa dadurch, daß dort von einem gemäß § 4 bzw gemäß § 5 Chemikaliengesetz angemeldeten Gift die Rede ist.

In § 22 Abs 4 müßte die Frist von sechs Monaten durch 45 Tage ersetzt werden.

Zu § 23

In § 23 Abs 1 sollte das Wort "mindergiftig" durch "gesundheitsschädlich" ersetzt werden.

Zu § 24

In § 24 Abs 5 sollte die Ablauffrist für den Bezugschein von vier Wochen auf drei Monate ausgedehnt werden, da durch nicht im Bereich des Berechtigten liegende Verzögerungen die Geltungsdauer des Bezugsscheines ablaufen könnte, noch ehe der beabsichtigte Erwerb des Giftes erfolgt ist.

Gemäß Abs 7 sollte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgehen. Unklar ist, was unter "Umfang der Bezugsbewilligung" zu verstehen ist.

Zu § 25

Im § 25 sollte das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie normiert werden.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63 A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 22 -

Zu § 26

In § 26 Abs 2 letzter Satz sollte für den Fall der Abwesenheit des Verantwortlichen für den Giftverkehr ein bevollmächtigter Vertreter erwähnt werden. Anstelle von "jederzeit" sollte in Anlehnung an § 37 Abs 2 LMG 1975 die Formulierung "während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind" gewählt werden.

Zu § 27

Der § 27 scheint entbehrlich, da der Zweck der darin normierten Belehrungspflicht bereits durch die Kennzeichnung des Giftes erreicht werden müßte und die Giftbezugslizenz beim Empfänger vorhanden sein muß.

Zu § 28

Aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 27 scheint auch § 28 Abs 3 entbehrlich. Zu § 28 Abs 4 sei angemerkt, daß eine ausreichende Kennzeichnung der Verpackung von Giften durch die Kennzeichnungsvorschriften des Verkehrsrechts bzw des Chemikaliengesetzes erreicht werden müßte. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Kennzeichnung durch auffallende Giftbänder erscheint nicht gegeben zu sein. Darauf sollte auch im Abs 7 Bedacht genommen werden. Die Bestimmung ist nicht EG-konform und würde eine aufwendige zusätzliche Kennzeichnung erforderlich machen.

Zu § 29

Die durch § 29 Abs 2 für den Einzelhändler normierte Verpflichtung zur Rücknahme und Beseitigung von Giften erscheint unzumutbar. Zunächst muß darauf verwiesen werden, daß dem Einzelhändler vielfach eine schadlose Beseitigung der Gifte nicht möglich ist. Allenfalls kann er dafür Sorge tragen, daß diese Gifte von anderen Personen beseitigt werden. Daraus erwachsen jedoch Kosten, die nach dem vorliegenden Entwurf vom Einzelhändler zu tragen wären. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung fallen zu lassen oder allenfalls das Wort "kostenlos" im letzten Satz zu streichen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 23 -

Zu § 30

Im § 30 wäre das Wort "minder giftig" durch das Wort "gesundheitsschädlich" zu ersetzen.

Da gesundheitsschädliche Zubereitungen nach Wegfallen der Klasseneinteilung nicht als Gifte anzusehen wären, müßte Abs 3 etwa so formuliert werden:

- (3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung gesundheitsschädliche Zubereitungen der Aufzeichnungspflicht gemäß § 25 oder bestimmten besonderen Schutzmaßnahmen gemäß § 28 unterwerfen.

Zu § 34

In § 34 Abs 1 müßte eine Ergänzung vorgenommen werden, aus der hervorgeht, daß die dort genannten Prüfungen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften und Labortechnik durchzuführen sind.

Weiters müßte dem § 34 ein 6. Abs angefügt werden, der normiert, daß die bei den gem Abs 1 bewilligten Prüfstellen mit Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes befaßten Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet sind, gleichgültig ob es sich um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt oder ob die Kenntnis dieser Umstände auch anderen Personen zugänglich ist.

Erst durch eine derartige Bestimmung wäre dem Bedürfnis nach absolutem Schutz der Daten Rechnung getragen. § 40 allein scheint hiefür nicht ausreichend zu sein.

Zu § 36

Die in § 36 Abs 1 vorgesehene zentrale Registrierung von sämtlichen Zubereitungen scheint angesichts deren Vielzahl aus praktischen Gründen unmöglich. Die mit der



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63.A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 24 -

Registerführung beauftragte Institution (Abs 2) sollte im Gesetz ausdrücklich genannt werden, weil dies für die Gestaltung der Organisationsvorschriften und der Regelung der Verschwiegenheitspflicht von Bedeutung ist.

Im Abs 3 sollte die Bezeichnung "Datenverarbeitungsanlage" durch "automationsunterstützte Datenverarbeitung" (Terminologie der DSG-Novelle 1985) ersetzt werden. Weiters sollte normiert werden, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bei der Erlassung einer Verordnung nach Abs 3 auf § 37 Bedacht zu nehmen hat.

Zu § 37

§ 37 Abs 1 sollte klarstellen, daß alle nicht unter die Aufzählung des Abs 2 fallenden Angaben ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, ohne daß es hiezu eines Verlangens des Anmeldepflichtigen bedarf.

Die Aufzählung des Abs 2 müßte streng konform der Richtlinie der OECD gestaltet werden. So müßte unter Z 2 eine Einschränkung vorgenommen werden, da Rezepturen wohl als vertraulich behandelt werden müssen. In Z 3 sollte anstelle des Verwendungszweckes der Anwendungsbereich genannt werden.

Vertrauliche Daten sollten nach Abs 3 nur weitergegeben werden an: die Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben darstellen und an die in Z 2 genannten Stellen, soweit sie die Daten zur Erfüllung einer ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes zugewiesenen Aufgaben benötigen.

Nach Ansicht der Bundeskammer sollten auch nichtvertrauliche Daten im Sinne des Abs 2 nicht der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, daß Informationen durch den Nicht-Fachmann verzerrt



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 -0

- 25 -

wiedergegeben werden. Die dadurch ausgelöste Fehlinformation weiter Teile der Öffentlichkeit steht dem Bestreben nach Versachlichung der Umweltschutzbereichsdiskussion entgegen.

Eine Weitergabe von nichtvertraulichen Daten sollte daher an ähnliche Voraussetzungen gebunden werden, wie dies bei vertraulichen Daten gemäß Abs 3 der Fall ist. Dies könnte etwa durch Schaffung eines 4. Absatzes in § 37 geschehen.

Weiters sollte normiert werden, daß Empfängern von vertraulichen und nichtvertraulichen Daten eine Weitergabe nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Anmelders erlaubt ist.

Zu § 38

Unklar ist, warum im automationsunterstützten Datenverkehr (Abs 2) der mögliche Empfängerkreis weiter gefaßt ist als in § 37 Abs 3.

Im Abs 3 sollten auch nationale Organisationen genannt werden.

Zu § 40

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollten im § 40 die Worte "ausgeschließlich" und "... deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten sein" gestrichen werden.

Weiters sollte dem § 40 ein 2. Absatz angefügt werden, der besagt, daß § 40 - nunmehr Abs 1 - sinngemäß für Empfänger gemäß §§ 37, 38 gilt.

Zu § 41

Der V. Abschnitt sollte neu formuliert werden. Es kann als durchaus bewährte Praxis in Österreich angesehen werden, Fachbeiräte (Kommissionen) mit Vertretern der Sozialpartner zu besetzen. Darüber hinaus sollten dem Fachbeirat auch



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 26 -

Vertreter der mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Ministerien angehören, ebenso Vertreter der Wissenschaft.

Im Gesetz sollte außerdem noch klarer der Aufgabenbereich des Fachbeirates geregelt werden.

Zu § 43

Vor Abhaltung der im § 43 Abs 1 erwähnten Nachschau sollte der Betriebsinhaber hievon unbedingt informiert werden.

Zu § 43 Abs 2 Z 1 wäre folgende Ergänzung zu machen:

Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt wird, in zwei gleiche Teile zu teilen; hernach ist jeder Teil der Probe zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Der eine Teil ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen, der andere der Partei zu Beweiszwecken zurückzulassen. Die Partei ist berechtigt, im Beisein des Aufsichtsorgans auf jeder Verpackung der beiden Teile Angaben über die Unternehmung (Firmenstempel u.dgl.) anzubringen.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen der Partei eine Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises vom Bund zu leisten.

Zu § 49

Die Aufzählung der strafbaren Tatbestände knüpft naturgemäß an die in den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verpflichtungen der Normadressaten an. Unter Hinweis auf ihre bisherigen Anregungen hat die Bundeskammer daher auf folgendes hinzuweisen:

§ 49 Abs 1 Z 3 müßte entfallen; zu Z 4 und 8 sei auf die Ausführungen zu § 11 verwiesen. Z 8 müßte daher gestrichen werden. Zu Z 14 sei auf die Ausführungen von § 18 verwiesen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 27 -

Zu § 49 Abs 2 Z 3 und 4 kann, wie oben, auf die Ausführungen zu § 11 verweisen werden; Z 8, 17 und 18 wären zu streichen.

Dem § 49 müßte folgender dritter Absatz angefügt werden:

- (3) Wer entgegen den Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 37 und 40 Daten weitergibt, macht sich, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu S 400.000,-- zu bestrafen.

Der Hinweis auf § 37 bezieht auch die von der Bundeskammer geäußerten Anregungen mit ein.

Zu § 50

Die Notwendigkeit der Einführung einer Strafbestimmung in § 50 Abs 1 erscheint angesichts der §§ 176 und 177 StGB fraglich. Sollte aber dennoch an der Einführung einer neuen Strafnorm als lex specialis gegenüber §§ 176 und 177 StGB festgehalten werden, so sollte diese aus Gründen der Systematik etwa im Anschluß an § 174 in das StGB aufgenommen werden. In §§ 176 Abs 1 und 177 Abs 1 müßte dann auf die neu geschaffene Strafnorm Bezug genommen werden. Ergänzend sei noch darauf verwiesen, daß das StGB im 7. Abschnitt unterschiedliche Strafrahmen abhängig von der Schuldform (Vorsatz und Fahrlässigkeit) vorsieht. Der vorliegende Entwurf des § 50 Abs 1 und 2 weicht davon insofern ab, als er diese Differenzierung nicht vorsieht.

Zu § 51

Es sei nochmals erwähnt, daß als vorläufige Altstoffliste die Liste ECOIN übernommen werden müßte.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63/A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 28 -

Weiters wäre die Liste EINECS zu übernehmen. Diese könnte allenfalls nach Abhaltung eines Nachmeldeverfahrens in Österreich ergänzt werden. Die im Entwurf vorgesehene Frist von 15 Jahren für ein Nachmeldeverfahren ist abzulehnen, weil die gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen sieben Jahre beträgt. Auch die in § 51 Abs 2 Z 1 festgelegte Mengenschwelle von 500 kg ist abzulehnen. Bei einem in Österreich allenfalls durchzuführenden Nachmeldeverfahren sollten alle nicht in der EINECS-Liste enthaltenen, aber in Österreich in Verkehr gesetzten Stoffe ohne Rücksichtnahme auf eine Mengenschwelle oder auf einen Zeitraum gemeldet werden.

In Abs 2 Z 2 letzter Satz sollte es anstelle von "Verwendungszweck" "Anwendungsbereich" heißen.

Zu § 52

§ 52 Abs 2 sollte gestrichen werden:

Zur Begründung dieses Vorschlags kann zunächst auf die Ausführungen zu § 51 verwiesen werden. Darüber hinaus sei angemerkt, daß es dem einzelnen Hersteller oder Importeur nicht zugemutet werden kann, § 19 Z 1 selbst auszulegen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Teil der Verpflichtung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz überwälzt werden soll und die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch Hersteller oder Importeure überdies eine Bestrafung nach § 49 Abs 2 Z 18 zur Folge hat. Besonders bedenklich wird die Bestimmung im Hinblick auf Stoffe, bei denen Zweifel über die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in die Giftliste bestehen. Ein Hersteller oder Importeur, der zur Ansicht gelangt, daß ein solcher Stoff nicht in die Giftliste aufzunehmen ist, läuft Gefahr, eine Verwaltungsübertretung zu begehen, wenn der Bundesminister zur gegenteiligen Ansicht gelangt. Im übrigen sei auf die Anregung der Bundeskammer zu § 20 des Entwurfes verwiesen, die eine Mitwirkung des Fachbeirates bei der Erstellung der Giftliste vorsieht.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 29 -

Zu § 53

Zu § 53 sei auf die Ausführungen zu § 3 unter "Allgemeine Bemerkungen" verwiesen.

Dem Wunsch des do Bundesministeriums entsprechend übermittelt die Bundeskammer 25 Exemplare dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

Kehrer

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
Wissenschaftliche Abteilung
Wo-Abteilung
Vp-Abteilung
Präsidialabteilung
Presseabteilung
Herrn Generalsekretär DDr. Kehrer
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. Reiger